

BUNDESSATZUNG DER PARTEI DIE REPUBLIKANER

Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 30.05.2025

Präambel

Die Partei DIE REPUBLIKANER (Kurzbezeichnung: REP) ist ein politischer Zusammenschluss von Deutschen im Sinne des Art. 21 GG. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens, wie diese durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie die Gesetze des Bundes und der Länder festgeschrieben ist.

§1 Name und Sitz

(1)
a) Die Partei führt den Namen Die Republikaner und die Kurzbezeichnung REP.
Der Sitz der Partei ist Isernhagen. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2)
Gliederungen (Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände) führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes.

(3)
Der Bundesvorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich Für Klagen der Partei oder gegen die Partei ist der Sitz der Partei ausschließlicher Gerichtsstand. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteimitgliedern gilt dies auch nach beendeter Mitgliedschaft.

§2 Zweck

Die Partei Die Republikaner ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen, an der politischen Willensbildung des Landes mitzuwirken. Die Partei verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln, im Sinne des Grundgesetzes sowie der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik.

§3 Mitgliedschaft

a)
Mitglied der Partei DIE REPUBLIKANER kann werden, wer Deutscher oder nachgewiesenermaßen deutscher Abstammung ist, sich zur Deutschen Nation, zum Programm der Partei DIE REPUBLIKANER und ihrer Satzung bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

b)
Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei Die Republikaner REP erfolgt gemäß dieser Satzung. Zunächst wird die Mitgliedschaft unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Soweit die Gründung von entsprechenden Gliederungen stattgefunden hat, wird jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz auch Mitglied der jeweiligen Gliederung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand bzw. der zuständigen Gliederung anzuzeigen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein entsprechender schriftlicher Antrag (einheitliches Formular). Dieser muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden und muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Parteimitgliedschaften informieren. Der Aufnahmeantrag wird durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes und durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes angenommen. Beide Vorstände können durch Beschluss ihre

geschäftsführenden Vorstände mit der Aufnahme beauftragen. Besteht kein Kreisverband, so tritt der Bezirksverband an seine Stelle; besteht kein Bezirksverband, so tritt der Landesverband bzw. der Bundesverband an seine Stelle. Lehnt eine Gliederung ab, ist der Antrag insgesamt abgelehnt. § 3 Abs. g) Satz 3 BS bleibt unberührt. Die Aufnahme wird durch Zustellung oder nachgewiesene Übergabe des Mitgliedsausweises vollzogen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller durch den ablehnenden Verband mitgeteilt. Die Landesverbände können in ihrer Satzung bestimmen, dass statt des Landesvorstandes der Bezirksvorstand über den Aufnahmeantrag entscheidet. Im Falle der Ablehnung entscheidet dann der Landesvorstand endgültig.

c)
Ein Mitglied der Partei DIE REPUBLIKANER kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein.

d)
Mitglied der Partei DIE REPUBLIKANER kann nicht werden oder sein, wer die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ablehnt und / oder Organisationen angehört oder unterstützt, deren Grundsätze und Leitsätze sich gegen die Verfassung oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.

e)
Der Bundesvorstand der Partei DIE REPUBLIKANER kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Mitgliedschaft in der Partei DIE REPUBLIKANER unvereinbar ist. Anträge auf Mitgliedschaft von früheren Angehörigen solcher vom Bundesvorstand benannter Organisationen bedürfen der Zustimmung des Bundespräsidiums.

f)
Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei DIE REPUBLIKANER besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreis- und Bezirksverband innerhalb von zwei Monaten über einen Aufnahmeantrag nicht positiv, so kann der Bewerber den Landesvorstand bzw. den Bundesverband anrufen. Dieser hat endgültig innerhalb eines Monats zu entscheiden.

g)
Personen, denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt ist, können nicht Mitglied der Partei DIE REPUBLIKANER sein.

h)
Grundsätzlich gehört jedes Mitglied organisationsmäßig dem Orts- bzw. Kreisverband seines Wohnsitzes an. Ausnahmen können auf Antrag des Mitgliedes durch den aufnehmenden Landesverband genehmigt werden.

j)
Waren die Angaben eines Mitgliedes im Rahmen eines Aufnahmeantrages bezüglich früherer Parteizugehörigkeiten oder bezüglich der Angehörigkeit zu einer politischen Vereinigung oder Organisation unrichtig oder unvollständig, kann die Mitgliedschaft vom Bundespräsidium angefochten werden. Die Anfechtungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefs unverzüglich an das Mitglied zu erfolgen. Wenn das Mitglied keinen Einspruch oder Widerspruch einlegt, erlischt die Mitgliedschaft.

k)
Die Bundespartei führt eine zentrale Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder datenschutzkonform, etwa zum Nachweis der Mitgliedschaft, zur Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder, sowie zum Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen. Näheres regelt die vom Parteivorstand zu erlassende Datenschutzordnung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Aufhebung, Ausschluss oder Anfechtung der Mitgliedsaufnahme. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die Partei DIE REPUBLIKANER

§ 5

Der Austritt aus der Partei DIE REPUBLIKANER muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Tage des Eingangs der Erklärung bei der Bundesgeschäftsstelle. Eine Wiederaufnahme nach Austritt oder Aufhebung bzw. Anfechtung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. § 8 Abs. d) BS bleibt berührt.

§ 6

Jedes Mitglied hat Beiträge als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die sie der Partei unentgeltlich zur Verfügung stellen, gegenüber dem Schatzmeister des begünstigten Parteiverbandes anzugeben. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 7

Die Beiträge werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die vom Bundesparteitag als Teil dieser Satzung beschlossen wird.

§ 8

a)

Ein Mitglied kann aus der Partei DIE REPUBLIKANER ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gegen die Grundsätze oder innere Ordnung der Partei DIE REPUBLIKANER verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

b)

Parteischädigend verhält sich in der Regel insbesondere

1. wer einer anderen politischen Partei oder einer extremistischen Organisation und Gruppe angehört,
2. wer schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die programmatische und satzungsmäßige Ordnung der Partei DIE REPUBLIKANER oder deren gewählte Funktions- und Amtsträger öffentlich Stellung nimmt,
3. wer als Kandidat der Partei DIE REPUBLIKANER in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der Partei nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. wer wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn nach den Gesamtumständen das Ansehen der Partei geschädigt werden kann.

c)

Die Einzelheiten des Ausschlussverfahrens regelt die Schiedsordnung.

d)

Eine Person, die durch Urteil eines Schiedsgerichtes aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder als Mitglied aufgenommen werden. Das gleiche gilt für eine Person, die nach Beendigung einer früheren Mitgliedschaft nicht unverzüglich auf ein Mandat verzichtete, das ihr in einer öffentlichen Wahl unter Kandidatur für die Partei übertragen wurde.

§ 9

a)

Sofortige Ordnungsmaßnahmen können in dringenden und schwerwiegenden Fällen parteischädigenden Verhaltens, die sofortiges Eingreifen erfordern, verhängt werden. Einer vorherigen Anhörung des Betroffenen bedarf es nicht.

b)

Sofortige Ordnungsmaßnahmen können beschließen:

1. das Bundespräsidium;
2. der Bundesvorstand;
3. der zuständige, vollständige oder geschäftsführende Landesvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundesvorstand angehört;
4. der zuständige Bezirksvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes- oder dem Landesvorstand angehört.

c)

Im Wege der Sofortigen Ordnungsmaßnahme können, ohne dass ein Antrag einer untergeordneten Gliederung vorliegt, ausgesprochen werden:

1. Die Enthebung von Parteiämtern,
2. das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte.

d)

Sofortige Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

1. einer auf Bundes- oder Landesverbandsebene gültigen Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung, Finanz- und Beitragsordnung oder Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt oder
2. schriftliche oder gedruckte Äußerungen mit negativem Inhalt über die Partei DIE REPUBLIKANER, insbesondere über ihre gewählten Funktionsträger und Organe, verbreitet, oder extreme, den politischen Bestrebungen der Partei DIE REPUBLIKANER, wie sie in der Bundessatzung und im Parteiprogramm festgelegt sind, widersprechende oder dem Ansehen der Partei abträgliche Ansichten in der Öffentlichkeit vertritt, oder
3. in sonstiger, besonders krasser Weise sich parteischädigend verhält, einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, oder Beschlüsse legitimer Parteiorgane nicht befolgt oder
4. vertrauliche Parteivorgänge der Öffentlichkeit zugänglich macht.

e)

Die Sofortige Ordnungsmaßnahme tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe bekanntzugeben. Andernfalls gilt die Sofortige Ordnungsmaßnahme als von Anfang an nichtig. § 32 Abs. e) Satz 2 BS gilt entsprechend. Dem zuständigen Landes-, Bezirks- und Kreisverband ist eine Abschrift der Mitteilung zu übersenden.

f)

Gegen die Sofortige Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde zu dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht einlegen. § 22 Satz 2 der Bundesschiedsordnung gilt entsprechend. Bei glaubhaft nachgewiesener Verhinderung des Betroffenen ist der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die Sofortige Ordnungsmaßnahme unanfechtbar.

a)
Gegen Landesverbände und Organe der Partei, der Arbeitskreise und sonstigen Verbände, die die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand eines jeden übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

b)
Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung einer Rüge und Abmahnung
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände
3. Amtsenthebungen von Organen

c)
Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag oder einem übergeordneten Vorstand innerhalb von drei Monaten bestätigt werden. Die übergeordneten Parteivorstände müssen von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

d)
Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c bis 2e darf nur angeordnet werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei vorliegen. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Bundes- oder Landesparteitag bestätigt wird.

e)
Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 kann das zuständige Landesschiedsgericht angerufen werden. Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände weist das Bundesschiedsgericht den Fall einem anderen Landesschiedsgericht zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem zuständigen Landesschiedsgericht, bei Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände beim Bundes-schiedsgericht einzulegen.

§ 10

a)
Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.

b)
Die Mitglieder verpflichten sich, für die Partei DIE REPUBLIKANER zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten und alle ihre Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen zu melden.

Gliederung

§ 11

Die Partei DIE REPUBLIKANER gliedert sich in

- a) Bundesverband,
- b) Landesverbände,
- c) Bezirksverbände,
- d) Kreisverbände und
- e) Ortsverbände.

Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, die aber nicht im Gegensatz zu den Regelungen der Bundesatzung stehen dürfen.

§ 12

a)
Die Einzelmitglieder sind Mitglieder der Landesverbände.

b)
DIE REPUBLIKANER gliedern sich in folgende Landesverbände: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Kreis- und Bezirksverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheiten.

c)
Der Bundesvorstand kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen innerhalb der Bundespartei zulassen und ist auch zuständig für die Bildung von Bundesarbeitskreisen und Organen, die nach den Weisungen des Bundesparteitag und Bundesvorstandes bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 13

a)
Die Landesverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesvorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen. Über die Tätigkeit der Landesverbände haben die Landesvorsitzenden dem Bundesvorstand jährlich zu berichten. Insbesondere sind die Landesverbände nach zustimmender Beschlussfassung des Bundesvorstandes (§ 20 Satz 2 der Bundessatzung) zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Landessatzungen zuständig (§ 6 Abs. 2 Ziffer 10. PartG).

b)
Die Landesverbände können Kreis- und Bezirksverbände bilden. Die Vorstände der Kreis- und Bezirksverbände werden durch Delegierte dieser Verbände gewählt. Im Bedarfsfall können auch Mitgliedervollversammlungen derartige Vorstandswahlen durchführen.

§ 14

Die Kreisverbände sind die kleinsten selbständigen Einheiten der Partei DIE REPUBLIKANER mit selbständiger Kassenführung gem. der Satzung des jeweils zuständigen Landesverbandes. Die Kreisverbände sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches.

§ 15

Ortsverbände werden auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Bezirks- oder Landesverbandes durch die Kreisverbände gebildet. Sie sind zuständig für die Vorbereitung von Wahlen, die Mitgliederwerbung und Durchführung von örtlichen Veranstaltungen der Partei DIE REPUBLIKANER. Aus dem Beitragsaufkommen erhalten sie vom Kreisverband Zuschüsse.

§ 16

a)
Das Bundespräsidium der Partei DIE REPUBLIKANER oder von ihm ernannte Beauftragte haben das Recht, alle Gliederungen der Bundespartei jederzeit auf Einhaltung der Satzung zu kontrollieren.

b)
Die geschäftsführenden Vorstände der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Gliederungen unterrichten und im Bedarfsfall richtungsweisend

eingreifen.

c)
Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Einzelmitglieder werden im Einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig durch die Schiedsordnung geregelt.

Organe

§ 17

Die Organe der Bundespartei DIE REPUBLIKANER sind

- a) der Bundesparteitag, die Bundesmitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand und
- c) das Bundespräsidium.

§ 18

- a)
Der Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) ist das oberste Organ der Partei. Der Parteitag wird in der Regel – siehe Abs. (C) - als Mitgliederversammlung durchgeführt. Er bestimmt die politischen Zielsetzungen und tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) ein. Der Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) beschließt über Parteiprogramme, Satzung, Beitrags- und Geschäftsordnung, Schiedsordnung, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien sowie Wahlen zum Bundesvorstand.
- b)
Dem Bundesparteitag gehören der Bundesvorstand und alle Mitglieder der Partei an, soweit der in Absatz (C) genannte Delegierteschlüssel nicht greift.
- c)
Wird ein Mitgliederbestand der Gesamtpartei von mehr als 50.000 ermittelt, ist in den nachfolgenden Wahlen ein Delegierter für je angefangene fünfzig Mitglieder zu wählen. Den Kreisverbänden steht für je angefangene dreißig Mitglieder ein Delegierter zu. Landesverbände im Aufbau entsenden für je angefangene dreißig Mitglieder einen Delegierten zum Bundesparteitag. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten errechnet sich auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Nachwahlen zum Zwecke der Wahl von Ersatzdelegierten sind zulässig. Mit einer Neuwahl endet die Amtszeit der bisherigen Parteitagsdelegierten. Landesverbände im Aufbau sind Verbände, die noch nicht flächendeckend auf Kreisverbandsebene organisiert sind.
- c)
Findet eine Bundesmitgliederversammlung statt, ist jedes anwesende Parteimitglied oder Delegierten entsprechend der Satzung (§ 6) stimmberechtigt. Die Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig und verfährt sinngemäß nach den Bestimmungen für den Bundesparteitag.
- d)
Dem Bundesparteitag gehören, sofern sie nicht in entsprechender Parteifunktion tätig sind, ohne Stimmrecht an:

1. die Mitglieder der Bundes- und Landtagsfraktionen,
2. die Mitglieder des Europaparlaments,
3. die Mitglieder von Regierungen des Bundes, der Länder sowie der EU-Kommission.

e)

Der Bundesparteitag oder die Bundesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Bundesvorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
3. Erteilung der Entlastung,
4. Wahl des Bundesvorsitzenden,
5. Wahl von bis zu vier gleichberechtigten Stellvertretern des Bundesvorsitzenden,
6. Wahl des Bundesschatzmeisters,
7. Wahl des stellvertretenden Bundesschatzmeisters,
8. Wahl des Bundesschriftführers,
9. Wahl des stellvertretenden Bundesschriftführers,
10. Wahl von bis zu 15 Beisitzern zum Bundesvorstand,
11. Wahl dreier Finanzprüfer,
12. Wahl des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und seiner drei gleichberechtigten Stellvertreter,
13. Wahl von drei Beisitzern des Bundesschiedsgerichtes,
14. Änderung der Beitrags- und Geschäftsordnung,
15. Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder,
16. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung.

f)

Anträge auf Änderung des Bundesparteiprogrammes, der Bundessatzung, der Bundesschiedsordnung und der Finanz-, Geschäfts- und Wahlordnung können gestellt werden:

1. vom Bundespräsidium,
2. vom Bundesvorstand,
3. von den Vorständen der Landesverbände,
4. von mindestens 30 gewählten Delegierten des Parteitages.

Derartige Anträge von Landesvorständen oder Parteitagsdelegierten müssen fünf Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingegangen sein. Die Bundesgeschäftsstelle hat alle Anträge unverzüglich an die Landesvorstände weiterzuleiten und den Parteitagsdelegierten mit der Einladung auszuhändigen.

g)

Die politischen Beschlüsse des Parteitages sind durch Rundschreiben den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden binnen vier Wochen bekannt zu geben. Diese Gliederungen haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Die Rundschreiben sind beim Bundesvorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Kalenderjahr geschlossen aufzubewahren. Die Sätze des Parteiprogramms sind durchzunummerieren.

§ 19

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bundespräsidiums,
- b) den Landesvorsitzenden oder deren Stellvertretern mit beratender Stimme,
- c) dem Generalsekretär der Bundespartei,
- d) den vom Bundesparteitag gewählten Beisitzern,

- e) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) allen Fraktionsvorsitzenden in Bund und Ländern ohne Stimmrecht,
- h) drei Angehörigen der Partei DIE REPUBLIKANER, die in Europagremien eine Funktion ausüben, ohne Stimmrecht,
- i) dem Bundesgeschäftsführer ohne Stimmrecht.

§ 20

Dem Bundesvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei DIE REPUBLIKANER zwischen den Bundesparteitag. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei DIE REPUBLIKANER, beschließt über Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament, des Bundes und der Länder, zu Kommunalwahlen sowie über das Eingehen von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Bundes- und Landesebene. Der Bundesvorstand wählt aus den stellvertretenden Bundesvorsitzenden den geschäftsführenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden in geheimer Wahl einen Generalsekretär. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten regelt der Bundesvorstand durch entsprechende Beschlüsse. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben in den für sie zuständigen Landesparteitag Sitz und Stimme. Beim Bundesvorstand können zur Unterstützung der politischen Arbeit Arbeitskreise und Ämter mit beratender Tätigkeit gebildet werden. Die Leiter der Arbeitskreise und Leiter von Ämtern und Kommissionen werden vom Bundespräsidium berufen, das die Richtlinien und Kompetenzen festlegt. Die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen auf kommunaler Ebene (Kommunalwahlen) kann nach Abstimmung auch von den entsprechenden Untergliederungen selbstständig wahrgenommen werden.

§ 21

Der Bundesvorstand beschließt über Anträge der Bundespartei an die Schiedsgerichte auf Erlass von Entscheidungen im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 bis 10 der Bundesschiedsordnung. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landes-schiedsgerichte, durch die die Bundespartei beschwert ist, können vom Bundesvorsitzenden ohne vorausgegangenen Beschluss des Bundespräsidiums eingelegt werden. Die Zustimmung des letzteren ist unverzüglich nachzuholen.

§ 22

Sitzungen des Bundesvorstandes finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie werden durch den Bundesvorsitzenden, seinen geschäftsführenden Stellvertreter oder Generalsekretär einberufen. Das Bundespräsidium kann außerordentliche Bundesvorstandssitzungen im Bedarfsfall einberufen. Die Einladung zu den Bundesvorstandssitzungen hat zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit Tagesordnung durch die Bundesgeschäftsstelle schriftlich zu erfolgen. Die Beschlüsse der Bundesvorstandssitzungen sind den Angehörigen dieses Organs innerhalb drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. zu ändern. Eine Stimmübertragung von Mitgliedern an andere des Bundesvorstandes ist nicht möglich.

§ 23

Mit der Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes und zur Erledigung der laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Bundespartei sowie der dringlichen Vorstandsgeschäfte ist das Bundespräsidium betraut. Die Sitzungen des Bundespräsidiums finden mindestens alle vier Monate statt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit des Bundespräsidiums ist gegeben, wenn die Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann das Bundespräsidium Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Gremiumsmitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Präsidiumsmitglied.

Das Bundespräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den vom Bundesparteitag gewählten stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) dem vom Bundesparteitag gewählten Bundesschatzmeister (oder Stellvertreter),
- d) dem Generalsekretär der Bundespartei,
- e) dem vom Bundesparteitag gewählten Bundesschriftführer (oder Stellvertreter),
- f) zwei der Beisitzer des Bundesvorstandes, die durch den Bundesvorstand gewählt werden,
- g) dem Fraktionsvorsitzenden (oder Stellvertreter) im Bundestag,
- h) dem Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

§ 24

Außerordentliche Sitzungen des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes müssen auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten dieser Gremien oder durch Antrag von mindestens vier Landesverbänden mit schriftlicher Begründung an den Bundesvorsitzenden oder seinen geschäftsführenden Stellvertreter durch diese einberufen werden.

§ 25

Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, ist sein geschäftsführender Stellvertreter zuständig, bei dessen Verhinderung einer der weiteren stv. Bundesvorsitzenden. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 710 BGB. Das Bundespräsidium und der Bundesvorstand werden bei der Abgabe von parteiinternen Willenserklärungen vom Bundesvorsitzenden vertreten. Strafantragsberechtigt im Sinne von § 77 STGB sind die zuständigen Landesvorsitzenden. Die Satzungen der Landesverbände können eine Delegation der Strafantragsberechtigung auf die Bezirks- und Kreisvorsitzenden vorsehen. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen.

§ 26

Die Bundespartei DIE REPUBLIKANER oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung auf ihrer Organisationsstufe gegeben ist. Mitglieder der Partei DIE REPUBLIKANER, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ bzw. ohne Einwilligung eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei DIE REPUBLIKANER eingehen, haften dafür persönlich.

Wirtschaftliche Verpflichtungen, die einen Betrag von € 500, -- überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnis begründen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Bundes- bzw. Landesvorsitzenden oder deren Vertreter (§ 25) zusammen mit dem Bundesschatzmeister bzw. Landesschatzmeister.

§ 27

Der Bundesparteitag erlässt eine Finanzordnung, die alle Vorschriften für das Finanzgebaren der Partei enthält.

§ 28

Das Verfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der Partei DIE REPUBLIKANER sowie Verfahren nach § 3 der Satzung werden durch die Schiedsordnung der Partei DIE REPUBLIKANER

geregelt. Diese ist Bestandteil der Bundessatzung. Die Schiedsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen u.a. in folgenden Fällen:

- a) Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
- b) Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder,
- c) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
- d) vereinsrechtliche Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen Organen der einzelnen Parteigliederungen.

§ 29

Parteimitglieder, die in der Partei vom - Ortsvorsitzenden aufwärts - eine führende Stellung einnehmen, sind gegenüber den übergeordneten Organen über ihren politischen Werdegang und zur Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl verpflichtet. Bei Zuwiderhandlung kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 8 Abs. c) erfolgen. Landes- und Bundesschatzmeister sowie ihre Stellvertreter müssen zusätzlich eine Schufa-Selbstauskunft beibringen.

§ 30

In Fällen von Dringlichkeit können untergeordnete Organe der Bundespartei die Befugnisse der ihnen übergeordneten Organe mit dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch diese wahrnehmen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von 14 Tagen durch das übergeordnete Organ erteilt, ist die dringliche Maßnahme unwirksam. Unter Dringlichkeit werden solche Maßnahmen verstanden, die an Ort und Stelle entschieden werden müssen.

§ 31

- a) Auf jeder Gliederungsebene (§ 11 Satz 1) sind Arbeitskreise REPUBLIKANISCHE JUGEND zu bilden. Auf Bundes-verbandsebene führt er den Namen „Bundesarbeitskreis REPUBLIKANISCHE JUGEND“. In den Untergliederungen wird dem Namen die geographische Bezeichnung des jeweiligen Gebietsverbandes hinzugefügt.
- b) Zweck der Jugendarbeitskreise ist die Förderung republikanischer und dem Grundgesetz verpflichteter Politik im Jugendbereich. Minderjährige Jugendliche im Alter ab 15 Jahren, die noch keine Mitgliedsrechte ausüben können, sind an parteipolitische Aktivitäten heranzuführen.
- c) Die Jugendarbeitskreise sind keine selbständigen Untergliederungen der Partei und gegenüber den Organen des regional zuständigen Gebietsverbandes und den übergeordneten Organen weisungsgebunden. Die zuständigen Gebietsverbände sollen den Jugendarbeitskreisen im Rahmen ihres Etats Zuschüsse zur Verfügung stellen.
- d) Die Jugendarbeitskreise sind berechtigt, an alle Organe ihres Gebietsverbandes Anträge zu richten und mit einem nicht stimmberechtigten Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes ihres Gebietsverbandes teilzunehmen.
- e) Der Bundesarbeitskreis kann ein Organisationsstatut beschließen, das für alle Jugendarbeitskreise verbindlich ist. Es bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes.

f)
Die Arbeitskreise wählen einen Leiter aus ihren Reihen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des regional zuständigen Parteivorstandes.

g)
Mitglieder in den Arbeitskreisen REPUBLIKANISCHE JUGEND können Personen im Alter zwischen 16 und 30 Jahren werden.

Allgemeines

§ 32

a)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b)
Presseorgan der Bundespartei ist die Zeitung „Der Republikaner“.

c)
Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, nachdem sie vom zuständigen Parteigremium gebilligt worden sind. Diese Protokolle sind den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern der Organe, unabhängig von der Anwesenheit zur Tagung, zuzustellen.

e)
Die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Wahl- und Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

f)
Zustellungen nach den Bestimmungen sämtlicher Bundessatzungen werden durch eingeschriebene Briefe oder nachgewiesene persönliche Übergabe der Mitteilung bewirkt. Ein Einschreibebrief, der an die dem Absender zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers adressiert ist, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen lässt.

Inkrafttreten

§ 33

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 28. Dezember 2024 in Isernhagen beschlossen und bekannt gemacht worden. Die Bestimmungen der Bundessatzung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 34 gestrichen

Geschäfts- und Wahlordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 35

a)
Die nachstehende Geschäftsordnung der Partei DIE REPUBLIKANER gilt für die Bundespartei und alle Untergliederungen.

b)

Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.

Beschlussfähigkeit

§ 36

a)

Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Für Bundesparteitage gilt eine Frist von vier Wochen. Für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen gilt eine Ladungsfrist von einer Woche. Bei Wiederholungen derartiger Wahlen gelten die Fristen der Wahlgesetze. Vorstandsorgane sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Für das Bundespräsidium und die geschäftsführenden Landesvorstände gilt eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel) und endet am Tage vor der Sitzung. Bei schriftlichem Einverständnis aller Gremiumsmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Bundespräsidium und geschäftsführende Landesvorstände können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn alle Gremiumsmitglieder ihr Einverständnis dazu schriftlich abgeben.

b)

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Veranstaltung erhalten. Nicht besetzte Ämter bleiben rechnerisch unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht.

c)

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Leiter der Versammlung festzustellen.

d)

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Leiter der Versammlung die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die neu anzuberaumende Sitzung darf nicht für den gleichen Tag erfolgen. Der Leiter der Versammlung ist sonst an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

e)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.

f)

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Organmitglieder Geheimabstimmung verlangt. Stimmenthaltung ist möglich.

Wahlen

§ 37

Auf allen Organisationsebenen der Partei sind in geheimer Wahl zu wählen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Delegierte zu Parteitagen und Aufstellungsversammlungen
- Bewerber für öffentliche Wahlen
- Mitglieder der Schiedsgerichte.

Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 38

a)
Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Bundessatzung nicht anderes festgelegt hat. Soweit die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Tritt eine Patt-Situation ein, entscheidet das Los. Gleichberechtigte Mitglieder eines Parteiorgans werden nach dem Blockwahlssystem gewählt, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit erforderlich ist.

b)
Bei der Wahl der Beisitzer gem. § 18 Abs. e) Nr. 10 der Bundessatzung genügt die relative Mehrheit bereits im ersten Wahlgang. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 39

Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei DIE REPUBLIKANER oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, dann ist der Bundesvorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die Auflösung oder Verschmelzung durchzuführen. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Bundespräsidium.

§ 40

a)
Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist.

b)
Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass Organe nachgeordneter Verbände unter Vorgabe einer Tagesordnung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen die Organe nicht rechtzeitig einberufen oder parteiinterne Wahlen nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind. Er soll sie einberufen, wenn dies aus innerparteilichen oder wahlrechtlichen Gründen erforderlich erscheint.

c)
Falls in einem Gebietsverband die rechtliche notwendige Vertretung fehlt, ist der jeweils übergeordnete geschäftsführende Vorstand befugt, die rechtlich notwendigen Vertreter kommissarisch bis zur Neuwahl zu bestimmen.

§ 41

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im zuständigen Gremium ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen zu genehmigen. Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen sind darüber hinaus vom Bundesvorstand der Partei DIE REPUBLIKANER zu genehmigen.

§ 42

Protokolle und Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und durch den Vorsitzenden und Protokollführer abzuzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Anträge

§ 43

Anträge sind dem Bundespräsidium bzw. dem jeweiligen Landesvorstand der Partei DIE REPUBLIKANER schriftlich zuzuleiten. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor einem Bundesparteitag oder Landesparteitag bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Präsidiums und Bundes- bzw. Landesvorstandes sollten den Delegierten von Bundes- und Landesparteitag zwei Wochen vorher zugeschickt werden, müssen aber auf jeden Fall auf dem Parteitag als Drucksache vorliegen.

§ 44

Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

- a) das Bundespräsidium,
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) die Vorstände der Landesverbände,
 - d) die Vorstände der Bezirksverbände,
 - e) mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte des Bundesparteitages, deren Anträge handschriftlich von den Antragstellern unterzeichnet sein müssen und dem Tagungspräsidium schriftlich zu übergeben sind.
- Hier entfallen die Fristen von § 43.

§ 45

Sachanträge auf dem Bundesparteitag der Partei DIE REPUBLIKANER können nur von stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich von jedem Delegierten gestellt werden.

Rechte des Tagungspräsidiums

§ 46

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Bundesparteitag nach Festsetzung der Beschlussfähigkeit ein Tagungspräsidium. Bis zur Wahl des Tagungspräsidiums leitet der Bundesvorsitzende oder sein Stellvertreter den Bundesparteitag. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 47

Das Tagungspräsidium überprüft auf entsprechende konkrete Rüge anhand der Delegiertenunterlagen des Vorstands die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten des untergeordneten Verbandes. Das Tagungspräsidium unterbreitet dem Bundesparteitag einen Vorschlag zur sofortigen Entscheidung, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl eines Landesverbandes oder eines einzelnen Delegierten vom zuständigen Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.

§ 48

Dem Tagungspräsidenten oder seinem Stellvertreter steht auf dem Bundesparteitag das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Angehörige des Tagungspräsidiums haben beratende Stimme in allen Gremien des Parteitages der Partei DIE REPU-BLIKANER.

§ 49

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 50

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wiedererhalten. Ohne ausdrückliche Einwilligung des amtierenden Präsidenten bzw. Tagungsvorsitzenden dürfen vor oder während der Tagung im Sitzungssaal keine Schriftstücke und Broschüren verteilt werden.

§ 51

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 52

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- c) Hauptanträge.

§ 53

Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

§ 54

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) auf Begrenzung der Redezeit,
- b) auf Schluss der Debatte, sobald eine sachgemäße Erörterung erfolgt ist und insbesondere eine vorhandene Minderheit ausreichend das Wort erhalten hat,
- c) auf Schluss der Rednerliste,
- d) auf Übergang zur Tagungsordnung,
- e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- f) auf Verweisung an eine Kommission oder einen Vorstand,
- g) auf Schluss der Sitzung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

Behandlung der Anträge

§ 55

Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Bundesparteitag der Partei DIE REPUBLIKANER, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefasst werden.

§ 56

Der Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas.

§ 57

Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, zu Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei grundsätzlichen Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten kann die Redezeit verlängert werden.

Wahlen

§ 58

Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Tagungspräsidenten einen Wahlausschuss von mindestens drei Delegierten aus unterschiedlichen Landesverbänden, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt, das Ergebnis feststellt und dem Tagungspräsidenten zuleitet, das von diesem bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 59

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 60

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Bundesvorstand der Partei DIE REPUBLIKANER zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ergibt sich nach dem zweiten Wahlgang eine Patt-Situation, entscheidet das Los.

§ 61

Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Vorschläge sind beim Tagungspräsidenten abzugeben (§ 44 und § 45 der Geschäfts- und Wahlordnung).

§ 62

- a) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden sind.
- c) Wahlen nach 22.00 Uhr sind unzulässig.

§ 63

Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Stimmzettel sind gültig, wenn sie

- a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (Name, ja, nein, Enthaltung durch Strich ohne jegliche Beschriftung),
- b) keine weiteren Zusätze enthalten,
- c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Kandidaten bestimmen als zu wählen sind.

§ 64

Gewählt ist, soweit diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes vorschreibt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Bei erneuter Patt-Situation erfolgt Losentscheidung.

§ 65

Über Wahlanfechtungen wird nach der Schiedsordnung entschieden. Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn

- a) die behaupteten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
- b) sie unverzüglich im Anschluss an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
- c) sie mindestens von einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden.

§ 66

Wahlen, die gegen die zwingenden Formvorschriften dieser Geschäfts- und Wahlordnung oder der Bundessatzung verstoßen, sind nichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten jedoch mindestens von zwei der an der Wahl beteiligten Mitgliedern oder eines übergeordneten Parteivorstandes. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist binnen 14 Tagen nach der Wahl beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Rechtliche Grundlagen

- a) Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das BGB und das HGB, sowie die Bundessatzung, Parteitagsbeschlüsse und Beschlüsse der Parteivorstände sind Grundlage dieser Finanzordnung.
- b) Die von der Partei gemäß Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung der Gesetze und der Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen tragen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Parteivermögen.
- c) Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen sind dazu berechtigt, Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Folgen nicht absehbar oder nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten das Veto ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

d) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes jährlich Rechenschaft zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schatzmeister oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Verfahrensweise hierzu legt der Bundesschatzmeister in der Buchführungsrichtlinie fest.

e) Die unter vorstehendem Abs. 4 genannten Personen sind für die Erstellung des nach § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu erarbeitenden Tätigkeitsberichts verantwortlich. Steht in der entsprechenden Gliederung kein Rechnungsprüfer zur Überprüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts zur Verfügung, so ist der Vorstand der Parteigliederung verpflichtet, einen gewählten und unabhängigen Rechnungsprüfer einer anderen Parteigliederung zu bestellen. Diesem stehen im Falle der Bestellung die gleichen Rechte zu wie einem Rechnungsprüfer der Gliederung (Rederecht Mitgliederversammlung /

f) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes vorzunehmen.

- Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen der Partei sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

g) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils der Vorsitzende und der finanzverantwortliche Vorstand. Im Rahmen eines Limits kann durch den Vorstand eine Kontoverfügung für den finanzverantwortlichen Vorstand erteilt werden; ansonsten gilt das Vieraugenprinzip (etwa bei Vertragsabschlüssen). Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(6) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das BGB und das HGB, sowie die Bundessatzung, Parteitagsbeschlüsse und Beschlüsse der Parteivorstände sind Grundlage dieser Finanzordnung.

Die von der Partei gemäß Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung der Gesetze und der Durchführung

- a) der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße
- b) Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel
- c) verantwortlich. Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen tragen besondere
- d) Verantwortung für die Finanzen und das Parteivermögen

Ausgabendeckung

§ 67

a) Die Aufwendungen der Partei DIE REPUBLIKANER werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

Beiträge

§ 68

a) Ordentliche Beiträge sind: Die Mitgliedsbeiträge.

b) Außerordentliche Beiträge sind: Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen), Spenden

Sonstige Einnahmen

§ 69

Einnahmen und Zuwendungen sind:

- a) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- b) Einnahmen von Veranstaltungen,
- c) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- d) sonstige Einnahmen.

Mitgliedsbeiträge

§ 70

a)
Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann der Bundesvorstand festsetzen, falls sich besondere Umstände (Inflation etc.) ergeben.

b)
Der Bundesvorstand bzw. der Landesvorstand können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen oder ermäßigen oder stunden.

c)
Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe, bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters.

Beitragsregelung

§ 71

a)
Jedes Mitglied der Partei DIE REPUBLIKANER hat den fälligen Beitrag im Voraus zu entrichten. Der Beitrag kann durch Einmalzahlung des Jahresbeitrages, in Halbjahresbeiträgen oder in Ausnahmefällen durch monatliche Zahlungen entrichtet werden. Der Beitrag wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Bundesvorstand durch Banklastschrift von dem Konto des Mitglieds eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag als Dauerauftrag selbst anzuweisen. Kosten, die infolge von Rücklastschriften entstehen, werden dem Verursacher auferlegt

b)
Der Jahresbeitrag beträgt ein Prozent des Nettoeinkommens im Vorjahr, das vom Mitglied unter Abzug etwaiger Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Barunterhaltsleistungen vom Bruttoeinkommen selbst ermittelt wird. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf € 120, --. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft reduziert sich die Beitragsschuld für jeden mitgliedsfreien Monat um ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

c)
Mitglieder mit einem Jahresnettoeinkommen unter € 6.000,-- haben einen Jahresbeitrag von € 36,-- zu entrichten. Für andere Geringverdiener oder Personen mit geringerem Einkommen (Rentner, Studenten etc.) beträgt der Jahresbeitrag 60,00 Euro. Ein Beitrag für Familienmitglieder ohne eigenes Einkommen (z. B. Ehefrau, Kinder in Berufsausbildung) wird nicht erhoben. In Härtefällen können die zuständigen Landes- und Bezirksschatzmeister den Beitrag reduzieren.

d)
Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,--. Sie verbleibt dem an der Mitgliedsaufnahme beteiligten Kreisverband.

e) gestrichen

Beitragsverteilung

§ 72

Die Aufteilung der laufenden Beitragseinnahmen wird wie folgt geregelt: Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung dieser Mittel auf Landesverbandsebene regeln der jeweilige Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam. Bei Fehlen einer entsprechenden Gliederung verbleiben die Mittel aus Beitragsanteilen bei der nächsthöheren Gliederungsebene. Die Auszahlung des Länderfinanzausgleiches erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen (Soll-Ist-Vergleich).

§ 73

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen der Zustimmung der Landesvorstände. Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände oder Vereinigungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Verbände.

Umlagen

§ 74

Umlagen auf Bundesebene können nur durch den Bundesvorstand, in den Landesverbänden durch die Verbandsvorstände erhoben werden.

Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

§ 75

a)
Nachgeordnete Verbände können nach Zustimmung durch den Bundesvorstand eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.

b)
Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

c)
Der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters

§ 76

Soweit die Satzung der Bundespartei DIE REPUBLIKANER und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts Anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesvorstand zu erlassenen Geschäftsordnung. Der Bundesschatzmeister berechtigt ist ein Konto für die Partei zu eröffnen. Der Bundesschatzmeister ist entsprechend dem Parteiengesetz verantwortlich für alle finanziellen und wirtschaftlichen Geschäfte der Bundespartei und überwacht die Geschäfte der Untergliederungen.

Bundesfinanzausschuss

§ 77

a) Der Bundesvorstand kann einen Bundesfinanzausschuss berufen. Ihm gehören an:

- 1) Der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter,
- 2) die Schatzmeister der Landesverbände und ihre Stellvertreter,
- 3) der Generalsekretär. Die Finanzprüfer können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

b) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Bundesschatzmeister. Auf einen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuss weitere Mitglieder berufen.

c) Der Bundesfinanzausschuss gibt nur Empfehlungen an den Bundesvorstand bzw. Bundesparteitag ab.

Etat

§ 78

a) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.

b) Dieses gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände.

c) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Generalsekretär oder in dessen Vertretung dem Bundesgeschäftsführer.

d) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar oder jährliche Gehaltssumme überschreiten.

e) Sonstige, während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundespräsidiums.

f) Dem Generalsekretär oder in dessen Vertretung dem Bundesgeschäftsführer obliegt verantwortlich im Rahmen des Etats und im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister die Verwaltung der Etatmittel und die Verwaltung vorhandener Sach- und Realwerte.

Rechenschaftsberichte

§ 79

a) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide fasst der Bundesvorstand Beschluss.

b)

In jedem Geschäftsjahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Bundespartei zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzprüfer.

c)
Die Finanzprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft korrekt vorgenommen worden ist.

d)
Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der Finanzprüfer dem Bundesparteitag vor.

Rechnungslegung

§ 80

a)
Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem übergeordneten Verband gegenüber verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

b)
Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zugegangen sein.

c)
Verursacht ein Landesverband oder ein diesem nachgeordneter Gebietsverband Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz, so haftet der Landesverband oder der nachgeordnete Gebietsverband für den dadurch eingetretenen Schaden.

Unterrichtungsrechte

§ 81

Der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände unterrichten. Den Schatzmeistern bzw. deren Stellvertretern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht zu.

Der Rechenschaftsbericht der Landesverbände ist vor Übersendung an den Bundesschatzmeister dem Landesvorsitzenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme ist durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen

§ 82

Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen. Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese Finanz- und Beitragsordnung und/oder gegen Beschlüsse der Bundesorgane, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Das Bundespräsidium ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 83

Die Finanz- und Beitragsordnung ist mit ihrer Verabschiedung auf der Gründungsversammlung am 28.12.2024 in Isernhagen in Kraft getreten. Neugefaßten Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft, soweit sie entsprechend der Satzung verabschiedet wurden.

SCHIEDSORDNUNG DER PARTEI DIE REPUBLIKANER

Geltungsbereich

§ 1

Die Schiedsordnung als Bestandteil der Bundessatzung der Partei DIE REPUBLIKANER regelt alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Organe und Gliederungen sowie sonstigen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte fallenden Streitigkeiten verbindlich für die Bundespartei. Der ordentliche Rechtsweg ist solange ausgeschlossen, wie der Rechtsweg im Bereich der Parteischiedsgerichtsbarkeit noch nicht erschöpft ist.

§ 2

Die Schiedsgerichte sind zuständig für

- a)
Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder, die durch Zuwiderhandeln gegen Satzungsbestimmungen bzw. gegen Beschlüsse der Parteiorgane oder aufgrund einer unehrenhaften Handlung oder aufgrund eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze bzw. die innere Ordnung der Partei DIE REPUBLIKANER Schaden zufügen;
- b)
alle Fälle, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung den Schiedsgerichten übertragen worden ist;
- c)
die Schlichtung bei parteiinternen Streitigkeiten von Mitgliedern und Organen untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen, insbesondere bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen.

§ 3

- a)
Neben dem Bundesschiedsgericht sind auch in den Landesverbänden Schiedsgerichte einzurichten. Die Landesverbände können sich Landesschiedsordnungen geben, sofern diese nicht gegen Bestimmungen der Bundesschiedsordnung verstoßen
- b)
Die örtlich zuständigen Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz, das Bundesschiedsgericht in Beschwerde- und Berufungsverfahren. Im Rahmen der Bestimmungen des örtlich zuständigen Landesschiedsgerichtes gelten die Gerichtsstandsbestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Hilfsweise ist das Schiedsgericht des Landesverbandes örtlich zuständig, in dessen Region der Sitz der Partei liegt.

Die Schiedsgerichte

§ 4

- a)
Die Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden auf den Landesparteitagen, die Mitglieder des

Bundesschiedsgerichtes auf dem Bundesparteitag gewählt.

b)
Die Schiedsgerichte setzen sich aus den Vorsitzenden, drei Stellvertretern und drei Beisitzern zusammen. Eine unvollständige Besetzung des Schiedsgerichtes stellt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 Abs. c) u. d) kein Verfahrenshindernis dar. Bei allen Schiedsgerichten sollen zwei Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

c)
Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und die drei Beisitzer werden jeweils in getrennten Wahlgängen gem. § 38 Abs. a der Bundessatzung in geheimer Wahl gewählt. Die Rangfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der jeweils erreichten Stimmenzahl. Wiederwahl ist zulässig.

d)
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Amt von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen wahrgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Reihenfolge durch das Los ermittelt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Schiedsgerichts rückt aus dem Kreise der nicht gewählten Kandidaten für ein Beisitzeramt derjenige als Beisitzer in das Schiedsgericht nach, auf den die höchste Stimmenanzahl entfiel. Ist das Amt des Vorsitzenden generell oder im Einzelfall unbesetzt, haben die Beisitzer im Schiedsgericht aus ihrem Kreise einen kommissarischen Vorsitzenden zu wählen. Der zuständige Parteitag ist berechtigt, unter Aufhebung dieser Wahl einen Vorsitzenden nach zu wählen.

e)
Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schiedsgerichtes sein.

f)
Mitglieder von Schiedsgerichten werden für zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch im Amt, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode eine Neuwahl erfolgt.

g)
Die Mitglieder der Schiedsgerichte können von jedem Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

h)
Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

i)
Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiterer Äußerung zur Sache vorzubringen.

j)
Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

k)

Kann ein Landesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so bestimmt das Bundesschiedsgericht ein anderes Landesschiedsgericht. Kann das Bundesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so benennen die Parteien des Verfahrens paritätisch die zur Wiederherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Bundesschiedsgerichts erforderliche Anzahl von Beisitzern.

l)

Alle Teilnehmer der Schiedsgerichtsverhandlung müssen Mitglieder der Partei DIE REPUBLIKANER sein.

m)

Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßig Einkünfte beziehen.

§ 5

Die Schiedsgerichte können mit der Mehrheit der Stimmberechtigten im Bedarfsfalle die Bildung von zwei Kammern des Schiedsgerichts, bestehend aus drei Schiedsrichtern, durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan beschließen, der im Einzelnen die Besetzung der Kammern bzw. den Kammervorsitz, die Vertretung von verhinderten Schiedsrichtern bzw. Kammervorsitzenden und die eindeutige Zuordnung sämtlicher Streitigkeiten vor Verfahrenseingang in den Zuständigkeitsbereich der Kammern anhand von Anfangsbuchstaben der am Verfahren beteiligten Parteien festlegt. Der Geschäftsverteilungsplan hat zwingend vorzusehen, daß in jeder Schiedsgerichtskammer entweder der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie ein Stellvertreter oder aber zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und zusätzlich ein Beisitzer fungieren und im Falle der Verhinderung von mindestens zwei Mitgliedern einer Kammer das Schiedsgericht in seiner vollen Besetzung das Verfahren zu bearbeiten hat. Jeder Kammer soll ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören.

Verfahren

§ 6

a)

Über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und den beim Landesschiedsgericht zu stellenden Antrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 bis 10 beschließen die Vorstände der Gliederungen der Partei DIE REPUBLIKANER auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene, ferner das Bundespräsidium und die geschäftsführenden Landesvorstände. Anträge zum Landesschiedsgericht auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ein Parteimitglied im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 sowie 7 bis 10 können nur stellen:

1. das Bundespräsidium;
2. der Bundesvorstand;
3. der zuständige, vollständige oder geschäftsführende Landesvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundesvorstand angehört;
4. der zuständige Bezirksvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes- oder dem Landesvorstand angehört;
5. der zuständige Kreisvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes-, Landes- oder dem Bezirksvorstand angehört.

b)

Anträge eines Vorstands zum Schiedsgericht sind vom Vorsitzenden im Namen der betreffenden Parteigliederung zu stellen. Er kann sich dabei von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Rechtsbeistand vertreten lassen. Derartige Vertreter haben auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen.

c)
Das Antragsrecht verjährt in sechs Monaten ab Kenntniserlangung der Antragsgründe.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn es ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung hat.

§ 8

a)
Anträge zum Schiedsgericht sind mit Gründen und Beweismitteln zu versehen und in fünffacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

b)
Im Falle offensichtlicher Unzulässigkeit des Antrags ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts berechtigt, ohne Hinzuziehung des Schiedsrichterkollegiums und Anhörung des Antragsgegners dem Antragsteller die Antragsrücknahme anheimzustellen oder den Antrag im Wege des Beschlusses als unzulässig zurückzuweisen.

c)
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet den Antrag dem Antragsgegner, den Mitgliedern des Schiedsgerichts sowie dem zuständigen Landesvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung. Der zuständige Landesvorstand informiert die zuständigen Bezirks- und Kreisvorstände.

d)
Eine mündliche Verhandlung ist vom Schiedsgerichtsvorsitzenden anzuordnen, wenn von ihr eine weitere Sachaufklärung zu erwarten ist. Im Übrigen ordnet der Schiedsgerichtsvorsitzende das schriftliche Verfahren an. Verzichten der Antragsteller und der Antragsgegner trotz angeordneter mündlicher Verhandlung auf deren Durchführung, steht es im Ermessen des Schiedsgerichtes, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 9

a) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:

1. die Parteimitglieder, die einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt haben oder gegen die ein solcher Antrag gerichtet ist;
2. die Parteigliederung, dessen Vorstand einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt hat oder gegen die ein Antrag gerichtet ist;
3. die Parteigliederung, deren Vorstand oder geschäftsführender Vorstand gegenüber dem Schiedsgericht den Beitritt zum Verfahren erklärt hat, sofern ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das der Parteigliederung angehört.

b)
Wird im verfahrenseinleitenden Antrag kein Antragsgegner bezeichnet, gilt in Bundesangelegenheiten der Bundesverband und in allen sonstigen Angelegenheiten der zuständige Landesverband der Partei DIE REPUBLIKANER als Antragsgegner.

c)
Endet die Mitgliedschaft eines Antragsgegners im Schiedsgerichtsverfahren nach § 2 Abs. a), tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein. Im Falle des Wiedereintritts in die Partei wird das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgenommen.

§ 10

Wird vom Landesschiedsgericht im Hauptsacheverfahren nicht innerhalb von drei Monaten und im Beschwerdeverfahren nicht innerhalb eines Monats ab Antragseingang eine Entscheidung zugestellt, steht es dem Antragsteller frei, das Verfahren an das Bundesschiedsgericht überzuleiten. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedsgerichte. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts leitet die Akten sodann unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu. Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach freigestellter mündlicher Verhandlung im Wege einer einstweiligen Anordnung über den Antrag und verweist die Sache zur Hauptsacheentscheidung an das Landesschiedsgericht zurück. In Beschwerdeverfahren entscheidet das Bundesschiedsgericht mit rechtskräftigem Beschluss.

§ 11

Ladungen und Entscheidungen der Schiedsgerichte sind mit eingeschriebenem Brief an die dem Schiedsgericht zuletzt bekannte Anschrift der Adressaten bzw. Beteiligten oder deren Vertreter oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe zuzustellen. Die Zustellungen gelten am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen lässt. Ergänzend sind in sämtlichen Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden keine Anwendung.

Mündliche Verhandlung

§ 12

a)
Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Schriftsätze sind vom Schiedsgericht zu beachten, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf diese Bezug nehmen

b)
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Zeitpunkt sowie Ort der mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladung der Beteiligten, der Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. der Schiedsgerichtskammer und erforderlichenfalls der von den Beteiligten benannten Zeugen. Beteiligte Parteigliederungen werden über ihren Vorsitzenden geladen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt einen oder zwei Protokollführer, die nicht Mitglied des Vorstandes einer beteiligten Parteigliederung oder des Schiedsgerichts sein dürfen.

c)
Die Ladungen müssen enthalten:

1. Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
2. die Besetzung des Schiedsgerichts
3. den Hinweis, daß bei Fernbleiben eines Beteiligten oder Zeugen auch in dessen Abwesenheit entschieden werden kann;
4. den Hinweis, daß Vertreter eines Beteiligten eine Vollmacht vorzulegen und sich auszuweisen haben.

d)
Zwischen der Zustellung der Ladung der Beteiligten und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit den Beteiligten abgekürzt werden.

e)
Die Beschränkungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Terminwahl finden keine Anwendung.

§ 13

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nichtöffentlich und alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende hat während der Verhandlung das Hausrecht. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie abmahnen. Werden Sitzungsteilnehmer laut Protokoll am gleichen Verhandlungstag dreimal abgemahnt, so sind diese von der mündlichen Verhandlung auszuschließen. Bei Ausschluss erfolgt die weitere Schiedsgerichtsverhandlung bis zur Schiedsgerichtsentscheidung ohne den die Ordnung Störenden.

§ 14

Die Schiedsgerichte haben in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Mit dem Abschluss eines Vergleichs zwischen den Parteien ist das Schiedsverfahren beendet.

§ 15

a)
Für die Beteiligten können in der mündlichen Verhandlung bevollmächtigte Vertreter oder Rechtsbeistände auftreten, für die § 4 Abs. m) der Schiedsordnung gilt.

b)
Beteiligte Parteigliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei bevollmächtigte Parteimitglieder vertreten lassen.

§ 16

a)
Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten bzw. ihrer Vertreter sowie der Zeugen. Sind Beteiligte oder ihre Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, kann auch ohne sie verhandelt werden.

b)
Vor der Zeugeneinvernahme ist in Abwesenheit der geladenen Zeugen dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

c)
Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zur Schlussäußerung und zur Antragstellung.

§ 17

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

Schiedsgerichtsentscheidungen

§ 18

- a)
Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Es darf einem Antragsteller jedoch nicht etwas zusprechen, was dieser nicht beantragt hat, oder einen Antragsgegner schlechter stellen als beantragt. Das Schiedsgericht bewertet das Ergebnis einer Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung.
- b)
Im schriftlichen Verfahren kann der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren einleiten, indem er einen von einem Mitglied des Schiedsgerichtes vorbereiteten Entscheidungsentwurf sowie den gesamten Akteninhalt in Kopie den Mitgliedern des Schiedsgerichtes per eingeschriebenem Brief oder Telefax zur Verfügung stellt und eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zustimmung oder Ablehnung setzt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Entscheidungsentwurfes bei der Post oder mit dem Tage der Versendung per Telefax. Die Zustimmung erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung des Entscheidungsentwurfes an den Schiedsgerichtsvorsitzenden. Die Ablehnung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Wird sie mit einem abweichenden Entscheidungsentwurf verbunden, hat der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren mit diesem Entscheidungsentwurf nach Satz 1 erneut einzuleiten. Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes kann nur einen Entscheidungsentwurf vorlegen.
- c)
Das Schiedsgericht hat im Umlaufverfahren eine Entscheidung getroffen, wenn neben dem Verfasser des Entscheidungsentwurfes mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb der Frist des Abs. b) Satz 1 und 2 ihre Stimme abgegeben haben, Der Entscheidungsentwurf unter Berücksichtigung der Zustimmung des Verfassers mehrheitlich angenommen und kein abweichender Entscheidungsentwurf eingereicht wurde. Die Entscheidung im Umlaufverfahren trägt das Datum desjenigen Tages, der dem Tag des Fristablaufes folgt.
- d)
In allen übrigen Fällen entscheiden die Mitglieder des Schiedsgerichtes mehrheitlich in geheimer Beratung in der Besetzung von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern. Im Falle einer mündlichen Verhandlung soll die Entscheidung spätestens drei Wochen nach deren Ende erfolgen.
- e)
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an der Entscheidung beteiligt waren, haben die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu unterzeichnen, sofern nicht das Umlaufverfahren stattgefunden hat. Der Schiedsgerichtsvorsitzende fertigt von der Entscheidung von ihm unterzeichnete Abschriften an, aus denen die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes hervorgehen, und stellt diese den Beteiligten unverzüglich zu.
- f)
Die Entscheidung muss mit Tatbestand und Gründen versehen sein, abschließende Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ferner mit einem Rechtskraftvermerk.
- g)
Der Parteivorstand des zuständigen Landesverbandes kann die Entscheidung in den parteieigenen Publikationen veröffentlichen.

§ 19

- a)
Die Landesschiedsgerichte übersenden eine mit Gründen versehene Abschrift ihrer Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts.

b)

Das Bundesschiedsgericht übersendet eine Abschrift seiner Entscheidung an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts, das mit dem Verfahren in erster Instanz befasst war sowie zu Informationszwecken Urteilskopien an die übrigen Landesschiedsgerichte.

c)

Die Schiedsgerichte übermitteln ferner Abschriften ihrer Entscheidungen an den Bundesvorsitzenden sowie an den regional zuständigen Landesvorsitzenden.

§ 20

a)

Die Schiedsgerichte treffen nach Maßgabe von § 18 Abs. a) folgende Entscheidungen:

1. Zurückweisung von unzulässigen oder unbegründeten Anträgen und Rechtsmitteln,
2. Aufhebung von Sofortigen Ordnungsmaßnahmen,
3. Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei DIE REPUBLIKANER,
4. Feststellung der Gültigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Wahlen oder anderen parteiinternen Vorgängen,
5. Anordnung zur Durchführung oder Wiederholung von Wahlen,
6. Feststellung betreffend die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen in Bundes- und Landessatzungen,
7. Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen ohne Beeinträchtigung der Mitgliedsrechte (Rüge, Verwarnung, Verweis),
8. Enthebung von Parteiämtern,
9. Ruhen aller Mitgliedsrechte auf Zeit,
10. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

b)

In dringenden Fällen kann jedes Schiedsgericht im Falle der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Sofortige Ordnungsmaßnahme auf Antrag ohne Anhörung des Beschwerdegegners im Wege einer einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnen, wenn die Sofortige Ordnungsmaßnahme angesichts der dem Beschwerdeführer bekanntgegebenen Begründung nicht gerechtfertigt oder im Sinne von § 9 Abs. e) Satz 3 der Bundessatzung nichtig erscheint. Beschwerden gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen ohne mitgeteilte Begründung haben aufschiebende Wirkung

c)

Abschließende Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen in Form eines Urteils. In Beschwerdeverfahren gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Beschwerdegegners unverzüglich im Wege des Beschlusses oder nach mündlicher Verhandlung unter verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

d)

Bleibt eine Sofortige Ordnungsmaßnahme aufrecht erhalten, wird diese einen Monat nach Zustellung der rechtskräftigen Schiedsgerichtsentscheidung unwirksam, sofern nicht zwischenzeitlich gegen das beschuldigte Mitglied ein Hauptsacheantrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3., 8. oder 10. der Bundesschiedsordnung beim Landesschiedsgericht gestellt wurde. Mit der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag wird die Sofortige Ordnungsmaßnahme endgültig unwirksam.

§ 21

a)

Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb eines Monats ab Zustellung mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

b)
Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Die Einlegung der Beschwerde beim Landesschiedsgericht wahrt die Frist.

c)
Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts haben aufschiebende Wirkung. Entscheidungen der Landesschiedsgerichte werden rechtskräftig mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts erlangen Rechtskraft mit ihrer Verkündung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder mit Zustellung an alle Verfahrensbeteiligten.

§ 22

In allen Schiedsverfahren ist ein Instanzenzug zu gewährleisten, in dem das Landesschiedsgericht als erste Instanz und das Bundesschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz fungiert. Anträge an das Bundesschiedsgericht in erster Instanz sind nur dann zulässig, wenn ein entscheidungsfähiges Schiedsgericht, das für die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz zuständig wäre, nicht besteht. In diesen Fällen entscheidet das Bundesschiedsgericht per Beschluss im Wege einer einstweiligen Anordnung und verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur Verhandlung und Entscheidung zurück, sobald sich dieses konstituiert hat.

Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 23

a)
Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen entscheiden die Schiedsgerichte im Wege des Beschlusses. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ist begründet, wenn Gegenstand eines Verfahrens die Bestimmung einer Bundessatzung ist. In allen übrigen Fällen ist das im Geltungsbereich der streitgegenständlichen Satzungsbestimmung gebildete Landesschiedsgericht zuständig.

b)
Der Antrag kann von jeder Parteigliederung im Geltungsbereich der betreffenden Satzung gestellt werden.

c)
Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts bzw. des Bundesschiedsgerichts einzureichen und zu begründen.

d)
Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

e)
Die Vorschriften aus dem Parteiordnungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Rechtsmittelverfahren

§ 24

a)
Die Rechtsmittel sind einzulegen unter Übersendung einer Berufungs- bzw. Beschwerdeschrift an das zuständige Schiedsgericht. Bei Beschwerden genügt der rechtzeitige Eingang der Beschwerdeschrift bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in dem das Schiedsgericht, dessen Beschluss angegriffen wird, gebildet ist. Bei Berufungen genügt der rechtzeitige Eingang in der Bundesgeschäftsstelle. Alle

Rechtsmittelschriften sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, der das Datum des Eingangs enthält. Die Geschäftsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Rechtsmittelschriften unverzüglich an die zuständigen Schiedsgerichte weiterzuleiten.

b)
Rechtsmittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegenüber der nach § 24 Abs. a) zuständigen Stelle schriftlich begründet werden.

c)
Offensichtlich unzulässige Rechtsmittel werden vom Bundesschiedsgericht ohne Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen. In allen übrigen Fällen wird vom Bundesschiedsgericht nach Übersendung der vollständigen Verfahrensakten durch das Landesschiedsgericht das schriftliche Verfahren oder eine mündliche Verhandlung angeordnet und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

d)
Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren vor dem Landesschiedsgericht sind im Rechtsmittelverfahren entsprechend anzuwenden. Ausgenommen sind hiervon § 8 Abs. b), § 10, § 19 Abs. a) und § 21 Abs. a) und b).

e)
Die Entscheidungen eines Bundesschiedsgerichts sind im Rahmen dieser Schiedsordnung unanfechtbar und rechtskräftig. Sofern das Bundesschiedsgericht eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts bestätigt, ist diese vom Landesschiedsgericht mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen.

f)
Beruht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf einer mangelnden Klärung des Tatbestandes oder ist den Beteiligten ohne ihr Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden, kann das Bundesschiedsgericht unter Aufhebung der Entscheidung das Verfahren ohne mündliche Verhandlung an das Landesschiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Gerichtsstand

§ 25

Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren vereinsrechtlichen Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist. Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen.

Kosten

§ 26

a)
Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenfrei.

b)
Kostenerstattung des Schiedsgerichts für Büromaterial, Portospesen etc. kann der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist, übernehmen.

c)
Antragsteller, Antragsgegner und die beigetretenen Parteigliederungen tragen ihre Kosten selbst.

d)
Vom Schiedsgericht geladenen Zeugen sind die notwendigen Fahrtkosten gegen Vorlage der Kostenbelege

zu erstatten. Erfolgt die Ladung durch ein Landesschiedsgericht, ist Kostenschuldner derjenige Landesverband, bei dem das Landesschiedsgericht gebildet ist, in den Fällen der Bestimmung des Landesschiedsgerichtes durch das Bundesschiedsgericht und bei Ladungen durch das Bundesschiedsgericht ist Kostenschuldner der Bundesverband.

Schlussvorschriften

§ 27

a)
Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist auf der Gründungsversammlung am 28.12.2024 in Isernhagen beschlossen und in Kraft getreten. Neu gefassten Bestimmungen der Bundesschiedsordnung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

© 2024 / 2025 Die Republikaner
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. Dezember 2024
in 30916 Isernhagen / Siehe Gründungsprotokoll
Geändert und beschlossen auf dem Parteitag am 30.05.2025